

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IFBE Klassenfahrten (Initiative für Freizeit, Bildung und Erziehung, hier kurz: IFBE) Erlebnispädagogische Klassenfahrten und Outdoor Seminare

1. ART, UMFANG UND PREIS

Zwischen dem Kunden und IFBE werden Art, Umfang und Preis einer Leistung schriftlich vereinbart. Bei Gefahr für Leib und Leben kann IFBE die zu erbringende Leistung (z.B. Unwetterwarnungen), nach Rücksprache mit dem Kunden, wenn nötig aber auch selbstständig, ändern. Die Programme sind exemplarisch, die Referenten behalten sich Änderungen vor.

2. AUFSICHTSPFLICHT UND VERANTWORTUNG FÜR GRUPPEN

Nimmt ein Betreuer einer Organisation, einer Firma, eines Bildungsträgers oder einer Schule an einer Veranstaltung bei IFBE mit seiner Gruppe teil, hat er bei Minderjährigen und/oder Behinderten und/oder Teilnehmern seiner Gruppe weiterhin die Aufsichtspflicht über seine Gruppe. Der Kunde/Betreuer versichert, dass bei Minderjährigen alle Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten vorliegen. Sofern oben genannte Betreuungsperson während des Verlaufs einer Veranstaltung von IFBE wichtige Aufgaben (z.B. Anleiten, Sichern, Führen) im Rahmen eines erlebnispädagogischen Angebotes übernehmen möchte, müssen sich diese den möglichen Gefahren bewusst sein und entsprechend Verantwortung tragen. Fühlen sich die Betreuer in dieser Situation überfordert, ist dies noch vor Antritt des Projekts bei IFBE anzugeben, IFBE setzt dann einen erforderlichen zusätzlichen Trainer zzgl. des vereinbarten Trainerhonorars ein. Minderjährige Kinder können nur in Begleitung des Personensorgeberechtigten oder seines vorher bestimmten Vertreters an unseren Veranstaltungen teilnehmen.

3. PERSÖNLICHE VORRAUSSETZUNG, GESUNDHEIT UND EIGENVERANTWORTUNG

Angebote in der Natur beinhalten immer ein gewisses Restrisiko, IFBE und die Trainer werden die jeweiligen Programme immer so gestalten, dass jeder Teilnehmer einen sicheren Umgang mit den angebotenen Natursportarten erlernt. Auf gefährliche Situationen oder Aktionen, die ein Verletzungsrisiko bergen, weisen wir explizit hin und zeigen Möglichkeiten zur Vermeidung auf. Jeder Teilnehmer an unseren Veranstaltungen muss sich darüber bewusst sein, dass er eine besondere Verantwortung für sich und seine Gruppenmitglieder trägt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Teilnahme an unseren Veranstaltungen in eigener Verantwortung (auf eigene Gefahr) erfolgt. Aus medizinischer Sicht dürfen keine Bedenken gegen eine Teilnahme bestehen. Eventuelle gesundheitliche oder sonstige Einschränkungen sind bei IFBE vor Veranstaltungsbeginn anzugeben. Eine Teilnahme an unseren Veranstaltungen ist bei normaler psychischer und physischer Konstitution möglich. Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine Teilnahme an unserer Veranstaltung bei Alkohol- und Drogenkonsum, sowie bei Einnahme sonstiger bewusstseinsverändernden Mitteln untersagt ist. IFBE haftet nicht für daraus resultierende Sach-, Personen- und Vermögensschäden. Bei selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten behalten wir uns vor, einzelne oder die gesamte Gruppe vom Projekt auszuschließen. Sicherheitsanweisungen der Trainer sind zu befolgen und dienen der Sicherheit aller Teilnehmer. Bei Kletter-, Höhlen- und Mountainbike Angeboten besteht Helmpflicht. Bei Kanuangeboten besteht Schwimmwestenpflicht. Nichtschwimmer können an Kanuangeboten nicht teilnehmen. Bei Aktionen im Wasser muss grundsätzlich jede Person gut schwimmen können.

4. RÜCKTRITT DURCH DEN VERANSTALTER

Wir können vom Vertrag zurück treten, wenn einer oder mehrere Teilnehmer trotz Anmahnung die Durchführung der Veranstaltung nachhaltig stört (stören) und/oder durch ihr Verhalten eine Gefährdung von sich selbst und/oder anderen Personen besteht und bei Teilnehmern, die aufgrund einer persönlichen Fehleinschätzung ihrer

Leistung der Anforderung der Veranstaltung nicht gewachsen sind. Der Veranstalter behält dann den Anspruch auf den Veranstaltungspreis.

5. HAFTUNG DER TEILNEHMER (MIETVERTRAG)

Der Teilnehmer haftet für die von ihm herbei geführten Schäden. Dies gilt vor allem auch für abhanden gekommene oder durch unsachgemäße Behandlung oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände, die dem Teilnehmer für die Dauer des Angebotes leihweise (Miete) überlassen wurden.

6. HAFTUNG

IFBE haftet für die gewissenhafte Vorbereitung und die ordnungsgemäße Erbringung der im Vertrag vereinbarten Leistung. IFBE haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf ein fahrlässiges Verschulden von IFBE oder der vom Geschäftsführer mit der Leitung beauftragten Personen zurückzuführen sind. IFBE haftet nicht für verlorengegangene oder beschädigte wertvolle und elektronische Gegenstände der Teilnehmer. Wir bitten die Teilnehmer, wertvolle und elektronische Gegenstände nicht zu unserer Veranstaltung mitzunehmen.

7. MITWIRKUNGSPFLICHT DES TEILNEHMERS

Der Teilnehmer ist verpflichtet, einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen. Er hat eventuelle Schäden gering zu halten und zu vermeiden. Vor Kündigung des Vertrages gemäß § 651 e BGB hat er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Veranstaltung gegenüber uns geltend zu machen. Ansprüche des Teilnehmers nach dem § 651c bis § 651f BGB, ausgenommen Körperschäden, verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung nach dem Vertrag enden soll.

8. ABSAGEN

8.1 Gäste mit schriftlicher Buchung müssen schriftlich absagen. Die Absage muss mindestens zwölf Wochen vor dem geplanten Anreisetag zugegangen sein, sofern in der Buchung nichts anderes vereinbart wurde. Auch eine Berichtigung der Teilnehmerzahl muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anreisetag schriftlich erfolgen.

8.2 Bei Anmeldungen innerhalb acht Wochen vor Anreise und danach erfolgten Absagen gelten in jedem Fall die Regelungen, die unter »Ausfallzahlung« im nächsten Kapitel genannt sind.

9. AUSFALLZAHLUNG

9.1 Wenn die Absagefristen nicht eingehalten werden oder die Gäste gar nicht erscheinen, wird durch die IFBE je Person und Tag eine Entschädigung von 90% verlangt.

9.2 Bei Gruppenbuchungen (ab 10 Personen) kann eine Anreise mit bis zu 10 % weniger Personen erfolgen, ohne dass eine Entschädigungspflicht (Ziffer 9.1) entsteht. Fehlen mehr als 10 % der angemeldeten Personen, so kommt die Entschädigungsregelung in Ziffer 9.1 zur Anwendung. Berechnungsgrundlage für die zu zahlende Entschädigung ist dann die gesamte gebuchte Personenzahl und Leistung.

10. UMWELT- UND NATURSCHUTZ

Wir erwarten von unseren Kunden ein umweltverträgliches Verhalten in Naturräumen und die Einhaltung von gesetzlichen Naturschutzbestimmungen vor Ort.

11. ALLGEMEINES

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Stand 10_2015

